



3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Stadtkyll vom 25.01.2021

Der Ortsgemeinderat hat am 09.12.2020 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) die 3. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Stadtkyll vom 10.07.2014 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 2 der Hauptsatzung wie folgt ergänzt:

(3) Dem Ortsbeirat Schönfeld wird gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 GemO folgende Aufgabe zur Entscheidung übertragen:

Ausschreibung und Vergabe der Landverpachtung auf gemeindeeigenen Flächen in der Gemarkung Schönfeld

Weitere Aufgaben können dem Ortsbeirat Schönfeld durch Beschluss des Ortsgemeinderates zur Entscheidung übertragen werden.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtkyll, den 25.01.2021

Harald Schmitz
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein; Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.